

8. VII. 1916

**Verbot von Geschäftsabchlüssen in anderen als statutengemäß zulässigen Artikeln an der Wiener Produktenbörse.**

Bereinzelte Vorkommnisse veranlaßten das Präsidium der Wiener Produktenbörse, deren Mitglieder und Besucher mit Kundmachung vom 28. Dezember 1915 aufmerksam zu machen, daß an der Börse nur solche Artikel gehandelt werden dürfen, die gemäß § 1 des Börsenstatuts zu den Gegenständen des Börsenverkehrs zählen. Da trotz dieser Warnung in letzter Zeit sich die Fälle mehren, daß einzelne Börsenbesucher in außerhalb des Verkehrsgebietes dieser Börse liegenden Artikeln Geschäfte schließen, hat die Börsenkammer nunmehr kundgemacht, daß jede Uebertretung des Verbotes, an der Börse in anderen als statutengemäß zugelassenen Artikeln Geschäfte abzuschließen, mit den strengsten Disziplinarstrafen, auch mit der Ausschließung von der Börse, geahndet werden wird. Der gleichen Disziplinarstrafe unterliegt auch jenes Börsenmitglied, das in dem „Café Produktenbörse“ über andere als statutengemäß zugelassene Verkehrsgegenstände der Börse Geschäfte schließt oder auch nur geschäftliche Unterhandlungen pflegt. Die Börsenleitung wird die strengste Einhaltung dieses Verbotes durch eigene Organe ständig überwachen. — Ähnliche Verfügungen sind vor kurzem auch in Prag getroffen worden.